Wie ist die Sozialhilfe zu bemessen, wenn Eheleute nicht zusammen wohnen und das Getrenntleben nicht gerichtlich geregelt ist? : Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Autor(en): **Stadler, Peter**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **98 (2001)**

Heft 5

PDF erstellt am: **06.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-840706

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Wie ist die Sozialhilfe zu bemessen, wenn Eheleute nicht zusammen wohnen und das Getrenntleben nicht gerichtlich geregelt ist?

Fragen aus der Praxis zur Anwendung der SKOS-Richtlinien

Frau A ist verheiratet und lebt von ihrem Ehemann getrennt, ohne dass darüber eine gerichtliche Regelung besteht. Seit geraumer Zeit ist sie aufgrund einer psychischen Erkrankung arbeitsunfähig. Eine IV-Rente ist bereits beantragt worden. Frau A will sich weder scheiden noch trennen lassen, sondern hofft auf ein erneutes Zusammenwohnen. Herr A möchte zwar keinen gemeinsamen Haushalt mehr, er will aber auch keine Scheidung oder Trennung, da er sonst eine Verschlechterung des Zustands seiner Ehefrau befürchtet. Er verdient nur wenig und bezahlt seiner Frau immerhin noch den Mietzins. Frau A ersucht um Sozialhilfe. Die Kommission ZUG/Rechtsfragen der SKOS hat diesen Problemkreis besprochen und ist dabei zu Folgendem gelangt:

Von der Sozialhilfe müssen nur nötige Kosten übernommen werden. Dies gilt auch bei nicht zusammen lebenden Ehepaaren. Solche Fälle regelt der letzte Absatz von Kapitel F.3.2 der SKOS-Richtlinien. Stets zu berücksichtigen sind gerichtlich geregelte Trennungen (vgl. Art. 117 und 118 sowie 137 und 176 ZGB). Auf das getrennte Wohnen von gerichtlich nicht getrennten Ehepaaren ist lediglich dann abzustellen, wenn für das Getrenntleben wichtige Gründe vorhanden sind. Dies kann bei beruflichen Umständen der Fall sein (z.B. auswärtiger Arbeitsort eines Ehepartners) oder wenn ein Zusammenleben sonst nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Auch dann ist aber dafür zu sorgen, dass die unterstützte Person die ihr gegen den nicht unterstützten Partner zustehenden Ansprüche geltend macht. Soweit keine angemessenen Beiträge vereinbart worden sind, darf eine gerichtliche Regelung des Unterhalts verlangt werden (vgl. Art. 176 ZGB). Die dazu erforderlichen Schritte hat die unterstützte Person innert dreissig Tagen einzuleiten. Liegt dagegen für das Getrenntleben kein wichtiger Grund vor, so brauchen die damit verbundenen Kosten nicht bzw. nur vorläufig berücksichtigt zu werden. Dies gilt sinngemäss auch dann, wenn ein Ehepaar nur teilweise nicht zusammen wohnt bzw. ein Ehepartner noch über eine zusätzliche Unterkunft verfügt.

Wird das Getrenntleben berücksichtigt, so ist von den tatsächlichen Verhältnissen und damit von zwei Haushalten auszugehen. Der von der Haushaltsgrösse abhängige Grundbedarf wird deshalb separat festgesetzt. Zudem sind, soweit angemessen, die vollen Mietkosten zu übernehmen und erfolgt auch kein Zusammenrechnen von Einkommen und Vermögen. Lebt ein Ehepaar also aus wichtigen Gründen getrennt und bilden beide Ehepartner je einen eigenen Haushalt, so hat jeder von ihnen Anspruch auf den für eine Person ermittelten Grundbedarf und auf Deckung seiner (angemessenen) Mietkosten, allerdings unter Abzug seines Einkommens. Beantragt nur ein Ehepartner Sozialhilfe, so ist selbstverständlich auch nur dieser zu unterstützen. Dann muss aber dafür gesorgt werden, dass die unterstützte Person einen angemessenen ehelichen Unterhaltsbeitrag

erhält. Deshalb darf das Sozialhilfeorgan auch eine gerichtliche Regelung des Unterhalts verlangen, wenn es mit der vereinbarten Unterhaltslösung nicht einverstanden ist. Sofern beide Partner Sozialhilfe beziehen, ist die Festsetzung eines Unterhaltsbeitrags nicht erforderlich, da ein solcher bei der Zumessung der Sozialhilfe ohnehin nicht berücksichtigt würde.

Bestehen für das Getrenntleben keine wichtigen Gründe, so wird es lediglich provisorisch berücksichtigt und darf von der hilfesuchenden Person verlangt werden, dass sie innert einer angemessenen, sich nach den konkreten Umständen richtenden Frist entweder den gemeinsamen Haushalt wieder aufnimmt oder ein gerichtliches Verfahren auf Scheidung, Trennung oder Eheschutz einleitet. Wenn sie dieser Auflage nicht nachkommt, dann ist nach wie vor von einer Unterstützungseinheit auszugehen. In solchen Fällen werden der gemeinsame Grundbedarf und ein angemessener Mietzins berücksichtigt. Davon müssen die gesamten Einkünfte beider Ehegatten abgezogen werden. Deshalb erübrigt sich hier auch die Festsetzung von Unterhaltsansprüchen. So wird zum Beispiel bei einem ohne wichtigen Grund getrennt lebenden Ehepaar mit zwei Haushalten wie folgt vorgegangen: Die Berech-

	Bedarf Ehefrau		**Bedarf Ehemann**
Getrenntleben berücksichtigt (provisorisch oder definitiv)			
– nur Frau bezieht Sozialhilfe	Fr. 1110.–	Grundbedarf	
	Fr. 1000.–	Miete Ehefrau	
abzüglich	Fr. 500.–	Unterhaltsbeitrag	
	Fr. 1610.–	**Anspruch**	
– nur Mann bezieht Sozialhilfe		Grundbedarf	Fr. 1110.–
		Miete Ehemann	Fr. 1200.–
abzüglich		Lohn Ehemann	Fr. 2000.–
		Anspruch	**Fr. 310.–**
– beide beziehen Sozialhilfe	Fr. 1110.–	Grundbedarf	Fr. 1110.–
	Fr. 1000.–	Miete beide	Fr. 1200.–
abzüglich		Lohn Ehemann	Fr. 2000.–
	Fr. 2110.–	**Anspruch**	**Fr. 310.–**
Getrenntleben definitiv nicht berücksichtigt:			
Grundbedarf		Fr. 1700.–	
Miete (höhere Miete, soweit angemessen)		Fr. 1200.–	
abzüglich Lohn Ehemann		Fr. 2000.–	
Anspruch für Ehepaar		**Fr. 900.–**	
Anspruch für Ehefrau und Ehemann je		**Fr. 450.–**	

nung der Sozialhilfe erfolgt aufgrund eines Zwei-Personen-Haushalts und unter Berücksichtigung von lediglich einem Mietzins. Dabei muss man vom höheren Mietzins ausgehen, soweit dieser angemessen ist. Vom Bedarf abgezogen wird das von beiden Partnern erzielte Einkommen. Die daraus resultierende Sozialhilfe ist den Beteiligten je zur Hälfte auszurichten. Ersucht nur ein Ehepartner um Sozialhilfe, so verfällt die zweite Hälfte des Betrags.

Zusammenfassend kann folgendes Beispiel zur Erläuterung dienen: Die allein lebende Ehefrau hat kein Einkommen und zahlt für die Miete Fr. 1000.– pro Monat. Der ebenfalls allein wohnende Ehemann verfügt über ein monatliches Erwerbseinkommen von Fr. 2000.– und leistet einen Unterhaltsbeitrag von Fr. 500.–. Seine Miete beträgt Fr. 1200.– pro Monat. *Vorliegend dürften Herr und Frau A aus wichtigen Gründen nicht mehr zusammen leben. Sollte dies zweifelhaft sein oder wäre ein (höherer) Unterhaltsbeitrag festzusetzen, so müsste eine gerichtliche Regelung verlangt werden. Für die Sozialhilfe von Frau A bedeutet dies, dass nun nur noch von einem Ein-Personen-Haushalt auszugehen ist. Der (sonst grundsätzlich zu berücksichtigende) Mietzins wird von Herrn A als ehelicher Unterhaltsbeitrag übernommen. Sofern auch Herr A unterstützt werden möchte, hätte er Anspruch auf den Grundbedarf für eine Person und die Mietkosten, allerdings unter Abzug seines Erwerbseinkommens. Die von ihm getragenen Wohnkosten von Frau A wären nicht zu seinem Bedarf zu zählen, weshalb Frau A dann auch die Miete von der Sozialhilfe erhalten müsste.*

Peter Stadler, Dr. iur.,
Präsident der Kommission ZUG/Rechtsfragen

Die AHV im Alltag – Antworten auf Praxisfragen

«Die Grundregeln der AHV sind einfach. Wer aber spezielle Fragen hat, kann sich diese häufig nicht selbst beantworten.» Diese gleichermassen banale und folgenreiche Feststellung leitet den eben erschienenen AHV-Ratgeber von Rudolf Tuor, dem Direktor der Ausgleichskasse Luzern, ein. Der Autor beantwortet im Pro-Senectute-Magazin «Zeitlupe» monatlich Fragen zum Thema AHV, «fachkompetent und allgemein verständlich», wie Pro Senectute Direktor Martin Mezger als Herausgeber des Ratgebers festhält. Hier nun sind wichtige Beiträge aus dieser Beraterrubrik zusammengefasst, vom Autor überarbeitet und mit den neuesten Zahlen ergänzt. Diese Auskünfte, so Rudolf Tuor, «geben ein anschauliches Bild von der Vielfalt der Lebenslagen», in der Versicherte sich befinden.

Der übersichtlich aufgebaute Ratgeber samt Stichwortverzeichnis am Schluss ist in sieben Kapitel gegliedert: Kurzinformation, AHV in der Schweiz, AHV allgemein, 10. AHV-Revision, AHV-Beiträge, AHV-Leistungen, Ergänzungsleistungen. Jedes in den einzelnen Kapiteln behandelte Stichwort wird mit einer konkreten Frage aus der Praxis eingeleitet und an eben diesem Beispiel anschaulich erläutert. *pd/gem*

Rudolf Tuor: ***Die AHV im Alter.*** *Praxisfragen kompetent beantwortet. Zeitlupe Ratgeber, Zürich 2000, Broschüre, 122 Seiten. Fr. 15.– plus Versandkosten.*

Bezug: *Pro Senectute Schweiz, Verlag, PF, 8027 Zürich, Tel. 01/283 89 89.*